

Deputation, der §. 67 am Schlusse folgenden Zusatz anzufügen:

„insofern nicht bei der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die Leistung der schuldigen Zahlung zu bestimmten Terminen unter Löschung der Hypothek festgesetzt worden ist, in welchem Falle die Hypothek erlöscht und der Anspruch auf Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch wegfällt.“

Bürgermeister Schill: Nur eine kurze Bemerkung. Die letzten Worte können nicht so verstanden werden, daß auch die Eintragung überhaupt ausgeschlossen bleibt, nur nicht an dem Orte, wo die frühere Forderung stand.

Referent Bürgermeister D. Gross: Das ist wohl keine Frage. Das Bedenken geht nur dahin, daß der Anspruch des nunmehrigen Gläubigers nicht an dieselbe Stelle rücksichtlich der Hypothek treten soll.

Königl. Commissar Hänel: Gegen den von der verehrten Deputation vorgeschlagenen Zusatz sind einige Bedenken nicht zu verschweigen. Es kann zuvörderst zugegeben werden, daß in dem §. 374 des Berichts angegebenen Falle es dem Gläubiger angenehmer sein kann, wenn die Zahlung, die ihm gebührt, von dem Schuldner und Besitzer des verpfändeten Grundstücks aus eignen Mitteln geleistet wird, als wenn sie von einem Dritten erfolgt, der nach dem Gesekentwurfe in die Hypothek und den Rang des Gläubigers neben diesen wegen des Gezahlten eintritt. Allein daß die Rechte des Gläubigers dadurch gefährdet werden könnten, wie im Bericht §. 374 steht, läßt sich nicht behaupten, da die Restforderung denselben Rang und dieselbe Priorität behält, welche die ganze Forderung hatte. Wenn z. B. das Grundstück, das für 10,000 Thlr. ihm verpfändet ist, für diese 10,000 Thlr. von Hause aus Sicherheit gewährte, so können, nachdem 5000 Thlr. an den Gläubiger von einem Dritten gezahlt worden sind, und dieser Zahler vermöge des Eintretungsrechts eintritt, dadurch die noch übrigen 5000 Thlr. an sich nicht gefährdet werden, wenn es die ganzen 10,000 Thlr. nicht vorher schon waren. Das Recht des Gläubigers, seine Priorität bleibt ganz dieselbe. Es kann also höchstens nur von einem Interesse die Rede sein, nicht von einem Rechte, das der Gläubiger gefährdet hält. Es hat die verehrte Deputation ferner bemerkt, „es stehe ja auch in §. 114, daß durch ganze oder theilweise Tilgung der Forderung, durch Zahlung in gleichem Verhältnisse das hypothekarische Recht erlöscht. Allein da muß ich doch erinnern, daß §. 114 nicht isolirt dasteht, sondern §. 115 unmittelbar darauf folgt und mit §. 114 in Verbindung zu sehen ist. Wenn auch zugegeben werden kann, daß der Gläubiger, dessen Forderung in mehreren Terminen zahlbar ist, wünschen mag, daß lieber der Schuldner ihm selbst aus seinen Mitteln die einzelnen Termine zahle, als daß er einen andern Zahler stelle, der in die Hypothek eintritt, wenn auch dieses zugegeben werden kann, so hat er doch nicht ein Recht darauf, daß seine Hypothek sich verbessere, daß sie besser werde, als sie jetzt ist. Das bezweckt aber der Vorschlag der Deputation. Dieser Vorschlag geht auch so weit, daß wenigstens nach der Fassung, wie sie §. 375 des Berichts steht, der Kläger auch bei dem letzten Termine, der zu zah-

len ist, den dritten Zahler, den der Schuldner ihm präsentiert, abweisen könnte und verlangen könnte, daß der Schuldner aus seinen Mitteln zahle. Hier wüßte ich nicht einzusehen, womit das gerechtfertigt werden könnte. Es ist ferner nicht unterschieden zwischen Eintretungs- und Ablösungsrecht. Daß zwischen beiden Verhältnissen ein wesentlicher Unterschied stattfindet, ist in dem Bericht selbst vorher §. 373, sowie in den Motiven §. 114 auseinandergesetzt, aber in dem §. 375 vorgeschlagenen Zusatz ist kein Unterschied gemacht, und da vermisse ich doch die Rechtfertigung dafür, daß sogar bei Ausübung des Ablösungsrechts ein Vorbehalt der Art, wie er von der verehrten Deputation vorgeschlagen worden ist, wirksam sein soll. Bei dem Ablösungsrecht würde eine Bestimmung dieser Art den Zweck des Ablösungsrechts ganz und gar vereiteln. Das Ablösungsrecht kann nur ausgeübt werden nach §. 95, wenn wegen des Hauptstammes oder wegen davon rückständiger Zinsen auf die gerichtliche Zwangsversteigerung des verhafteten Grundstücks von den andern Gläubigern angetragen worden ist. Ist dies der Fall, so muß der andere hypothekarische Gläubiger, der in Gefahr steht, daß das Grundstück zur Subhastation kommt, berechtigt sein, durch seinen Eintritt, durch Abfindung des hypothekarischen Gläubigers, nämlich des andern, der die Subhastation eingeleitet hat und darauf dringt, diese Gefahr abzuwenden.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Deputation hat bei der Fassung der §. wohl nur §. 94 im Auge gehabt; wenn aber der Herr Regierungscommissar sagt, daß eine Gefährdung des Gläubigers, der sich eine solche Bedingung gemacht hat, durch die in §. 97 gegebene Vorschrift nicht zu besorgen sei, sind im Berichte Fälle angeführt, wo eine derartige Gefährdung ganz außer Zweifel ist. Ich erwähne nur den Fall, wo bei Abschluß eines Kaufes nur eine sehr geringe Summe angezahlt worden ist, und der Käufer sich eine sehr große Hypothek vorbehalten hat. Hier ist nicht zu verkennen, daß der Verkäufer ein sehr großes Interesse an der Minderung der hypothekarischen Forderung durch die bedungene successive Zahlung hat. Hier hat er wohl, vermöge des geschlossenen Contractes, das Recht, zu verlangen, daß nicht die Hypothek auf einen Andern übergehe, der mit ihm ein gleiches Recht erlangen würde.

Prinz Johann: Ich glaube, es wird billig sein, daß man dem hypothekarischen Gläubiger das Recht gebe, sich auch zu stipuliren, daß ihm Niemand vorgezogen werde. Es ist allerdings wahr, wenn die Abzahlung erfolgt, sind die spätern Hypotheken nicht schlimmer daran, als es gewesen wäre, wenn sie bei dem ersten Termine gezahlt worden wären. Aber sie sind nicht so gebessert, wie der Gläubiger erwarten könnte und sich stipulirt hat. Ich glaube also, eine solche Stipulation würde in vielen Fällen höchst practisch und erwünscht sein. Ich kann aber nicht zugeben, daß die Deputation dies nur durch §. 94 hat bewirken wollen. Unsere Absicht ging vorzüglich auf §. 94 und 95 und in §. 95 findet ganz derselbe Fall statt. Ich glaube auch in der That, daß die Stipulation auf terminliche Zahlung nicht schon von selbst eintritt, sondern es muß vertragen werden, daß kein Gläubiger vorgeschoben werden könne, und diese Stipu-